



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 421/02

vom  
9. April 2003  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. April 2003 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision der Nebenklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 19. Juni 2002 wird als unzulässig verworfen.

Die Nebenklägerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels und die dem Angeklagten dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.

### Gründe:

Die Nebenklägerin beanstandet - ohne einen konkreten Antrag zu stellen - die fehlerhafte Anwendung des § 21 StGB. Damit erweist sich die Revision als unzulässig, denn nach der in § 400 Abs. 1 StPO getroffenen Regelung kann ein Nebenkläger das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird.

Rissing-van Saan

Otten

RiBGH Rothfuß  
ist wegen Urlaubs  
an der Unterschrift  
gehindert  
Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck